



Wahlordnung des SBV

(Stand: Mai 2014)

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, gewählt werden:
 - der Präsident
 - zwei Vizepräsidenten
 - ein Schatzmeister
 - zwei Kassenprüfer
 - Sportwarte BC, BK, Pool und Snooker
 - der Athletensprecher
 - der Vorsitzende Rechtsausschuss I
 - der Vorsitzende Rechtsausschuss II
3. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor der Wahl hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Die Wahllisten bleiben bis zu Beginn des jeweiligen Wahlvorganges offen.
8. Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters erfolgt in Einzelabstimmung.
9. Die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt im Block.
10. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und die übrigen Präsidiumsmitglieder gelten als gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.
11. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, durch den Wahlleiter bekanntzugeben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Die Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.05.2014 in Kraft.